IN ERGÄNZUNG DER ZEICHNERISCHEN VORSCHRIFTEN **GELTEN**:

- DIE EINGETRAGENEN BAUKÖRPER GELTEN IN IHRER LÄNGE UND BREITE ALS RICHTLINIEN
- DIE GEBÄUDESTELLUNG HAT, WIE IM BEBAUUNGSPLAN ANGEGEBEN. ZU ERFOLGEN.
- KNIESTOCK UND DACHAUFBAUTEN SIND BEI ZWEIGESCHOSSIGER BAUWEISE NICHT ZULÄSSIG.
- GEM. \$ 3(4) BAUNVO WERDEN NUR GEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN ZUGELASSEN,
- DIE AUSNAHMEREGELUNG GEM \$ 3 (3) WIRD AUSGESCHLOSSEN (\$ 3 (3) BAUNVO)
- 6 AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN SIND GEM. \$ 23 (5) BAUNVO GARAGEN UND
- 7 NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BAUNVO UNZULÄSSIG (AUSGENOMMEN PARZ. 30)
- DIE SOCKELHÖHE BERGSEITS DARF GEMESSEN VON O.K. GEWACHSENEM GELÄNDE BIS OK
- ERDGESCHOSSFUSSBODEN DES GEBÄUDES, 0.30 m NICHT ÜBERSTEIGEN
- 10 WR II 0.4 0.8 : SATTELDACH, DACHNEIGUNG MAX 30 GESCHOSSZAHL: BINDEND
- 11 WR II 0.4 (0.8) : SATTELDACH, DACHNEIGUNG: BEI ZWEIGESCH, BAUWEISE MAX 300 45 9 45 9 45 1 1 WR II 0.4 (0.8) : SATTELDACH, DACHNEIGUNG: BEI ZWEIGESCH, BAUWEISE MAX 45 0, GESCHOSSZAHL: HÖCHSTGRENZE
- 12 : MD II 0.4 (0.8) SATTELDACH UND FLACHDACH GESCHOSSZAHL: HÖCHSTGRENZE